

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
der Technischen Universität Dortmund vom 31. Mai 2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) die folgende Ordnung erlassen:

I. Teil: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung

- (1) Das ZBT ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund im Sinne des § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Das ZBT gliedert sich in vier Teileinrichtungen:
1. das Sprachtherapeutische Ambulatorium (SPA),
 2. das Bewegungsambulatorium (BWA),
 3. die Psychologisch-Pädagogische Ambulanz (PPA) und
 4. das UK-Netzwerk (Beratungsstelle für unterstützte Kommunikation).
- Der Fakultätsrat kann unter Beachtung von § 2 die Bildung weiterer Teileinrichtungen beschließen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das ZBT forscht und lehrt in den Bereichen Sprache und Kommunikation, motorische und psychosoziale Entwicklung sowie in weiteren rehabilitativen Forschungsfeldern. In diesen Bereichen kann das ZBT zudem wissenschaftliche Weiterbildung anbieten.
- (2) Das ZBT betreibt eine, der Verzahnung von Theorie und Praxis dienende Forschungs- und Lehrambulanz. Es kann Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen an Personen mit entsprechendem Bedarf erbringen, soweit dies seinen Aufgaben in Forschung (z.B. der Erprobung und Evaluation neuer Versorgungskonzepte) und Lehre (z.B. der Demonstration von Diagnostik- und Therapieverfahren oder der praktischen Umsetzung erworbener Kenntnisse durch Studierende unter Anleitung und Supervision) dient. Dabei sind die den in heilkundlichen Berufen üblichen ethischen Standards einzuhalten.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des ZBT sind

1. die am ZBT tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät, deren Stelle dem ZBT von der Dekanin/dem Dekan zugeordnet worden ist und

3. Studierende, wenn sie am ZBT beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem am ZBT tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des ZBT erhalten haben.

Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die/den geschäftsführende/n Leiter/in.

§ 4 Organe

Organe des ZBT sind

1. der Vorstand,
2. die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des ZBT obliegt dem Vorstand. Grundsätzlich gehören dem Vorstand die am ZBT tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der übrigen Vertreterinnen/Vertreter um die Zahl Eins übersteigt. Hat das ZBT weniger als drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so gehören dem Vorstand neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme an. Hat das ZBT drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so ist auch die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des ZBT aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wählen aus ihrer jeweiligen Gruppe Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand. Die Amtszeit für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit für die Vertreterin/den Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten des ZBT von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere
 1. grundlegende Fragen der Struktur, Organisation und Entwicklung des ZBT,
 2. die Aufstellung des Haushaltplans,
 3. die Verwendung der dem ZBT zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel und
 4. der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBT, die keiner Hochschullehrerin und keinem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt grundsätzlich für die Mitglieder des ZBT öffentlich. Personalangelegenheiten

werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Hochschullehrer/in als geschäftsführende/n Leiterin/Leiter sowie eine/einen weitere/n Hochschullehrer/in als Vertreterin/Vertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der geschäftsführende Leiterin/Leiter führt die Geschäfte des ZBT in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein
 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 2. die Überwachung des Haushaltsplans des ZBT und die Verwaltung der dem ZBT zugewiesenen Sach- und Haushaltsmittel und
 3. die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts zur Vorlage an den Fakultätsrat.Die/der geschäftsführende Leiter/in ist Vorgesetzte/r der am ZBT beschäftigten Mitarbeiter/innen, soweit diese nicht einer/einem Hochschullehrer/in zugeordnet sind.
- (3) Die/der geschäftsführende Leiterin/Leiter ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Dekanat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Die/der geschäftsführende Leiterin/Leiter organisiert den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBT, die keiner Hochschullehrerin und keinem Hochschullehrer zugeordnet sind.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich durch die/den geschäftsführende/n Leiter/in zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des ZBT dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

II. Teil: Benutzungsordnung

§ 8 Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Das ZBT kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät genutzt werden. Im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Erstattung der hierdurch für das ZBT zusätzlich entstehenden Kosten kann die/der geschäftsführende Leiter/in auch andere Mitglieder und Angehörige der TU Dortmund zur Nutzung zulassen. Andere Personen können im Rahmen freier Kapazitäten von der/vom geschäftsführenden Leiter/in gegen marktübliches Entgelt oder eine entsprechende gleichwertige sonstige Gegenleistung zugelassen werden.
- (2) Personen und Sorgeberechtigte von Personen, denen Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen erbracht werden, sind zu diesem Zweck zur Nutzung des ZBT zugelassen.
- (3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Weiterbildung darf das ZBT von zu Weiterbildungsmaßnahmen zugelassenen Personen genutzt werden.
- (4) Für die Erbringung von Leistungen nach Abs. 2 und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen nach Abs. 3 wird ein Entgelt erhoben.

§ 9 Nutzung des ZBT

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist gut sichtbar im Eingangsbereich des ZBT auszuhängen und auf der Homepage des ZBT im Internet zu veröffentlichen. Sie ist von den Nutzerinnen und Nutzern vor einer Nutzung des ZBT aufmerksam zu lesen und jederzeit zu beachten. Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter kann ergänzende Richtlinien zur Benutzung des ZBT erlassen, für die die Sätze 1 und 2 entsprechend gelten. Den Anweisungen des Personals des ZBT ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Das ZBT darf nur zu Zwecken genutzt werden, die mit seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 in Zusammenhang stehen. Zu Zwecken von Forschung und Lehre stehen Mitschauräume zur Verfügung, aus denen unter Wahrung der therapeutischen Bedürfnisse und unter Beachtung der Vorgaben der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters Diagnose-, Beratungs- und Therapiemaßnahmen beobachtet werden können. Eine Mitschau darf nur erfolgen, wenn die Behandelten bzw. die Sorgeberechtigten der Behandelten vorab einwilligen.
- (3) Das Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Mobiltelefone dürfen lautlos geschaltet in die Räumlichkeiten des ZBT mitgenommen werden, Gespräche sind allerdings außerhalb zu führen.
- (4) Bei der Nutzung des ZBT sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Räumlichkeiten, Geräte und sonstige Gegenstände des ZBT sind sorgfältig zu behandeln. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an Räumlichkeiten und Gegenständen, die von ihnen verursacht werden. Alle Schäden

sind unverzüglich der geschäftsführenden Leiterin / dem geschäftsführenden Leiter des ZBT zu melden. Eigene Maßnahmen zur Behebung der Schäden, insbesondere durch unbefugte Eingriffe in Geräte und sonstige Gegenstände, sind zu unterlassen. Gegenstände des ZBT dürfen nicht aus dem ZBT entfernt werden

§ 10 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung

Bei einem Verstoß gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter einen befristeten Ausschluss von der Benutzung oder eine Benutzungsbeschränkung aussprechen. Ein besonders schwerwiegender Verstoß kann zum unbefristeten Ausschluss von der Benutzung führen. Hierüber entscheidet die Rektorin/der Rektor. Ein besonders schwerwiegender Verstoß ist insbesondere bei einer vorsätzlichen Beschädigung oder Entwendung von Gegenständen oder Teilen hiervon gegeben. Ein besonders schwerwiegender Verstoß liegt ferner dann vor, wenn wiederholt vorsätzlich die betrieblichen Abläufe des ZBT gestört oder das dort beschäftigte Personal belästigt werden. Vor einem Ausschluss oder einer Benutzungsbeschränkung ist die Nutzerin oder der Nutzer anzuhören.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 14.12.2011.

Dortmund, den 31. Mai 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather